

Nach gegebenem Resumee stellt der Präsident der Geschwornen folgende Fragen: bezüglich Schmidts. 1) Hat der Angeklagte den Aufsatz „Zwiegespräch“ abgefaßt und zum Drucke befördert? 2) Ist in diesem Aufsätze eine Aufreizung gegen die sächsische Regierung enthalten? — bezüglich Andrá's: 1) Hat der Angeklagte den Aufsatz durch den Druck absichtlich verbreitet? 2) Hat er sich dadurch einer Theilnahme an Aufreizung gegen die sächsische Regierung schuldig gemacht?

Die Antwort der Geschwornen lautet ad 1 und 1, Ja, ad 2 und 2, Nein.

Der Gerichtshof spricht hierauf beide Angeklagte frei.

Die letzte Sitzung des Schwurgerichts hat zum Gegenstand den Prozeß gegen Joh. Friedrich Andrá, Drucker und Verleger des Wurzener Tageblattes; Bertheidiger ist Adv. Kaim.

Andrá ist auf Grund eines in Nr. 10 des Wurzener Tageblattes enthaltenen Aufsatzes „das Wurzener Pfingstfest“ der Verleumdung des Wurzener Landgerichts angeklagt.

Auf die Frage des Präsidenten erklärt derselbe, er habe den Aufsatz abdrucken lassen, ohne ihn vorher gelesen zu haben; Einsender und Verfasser kenne er nicht.

Die Anklageschrift verbreitet sich über die dem Artikel vorhergegangenen Ereignisse. Es hatte nämlich das Wurzener Landgericht, als zu Pfingsten in Wurzen die Communalgarden der Umgegend ein gemeinsames Fest feiern wollten, einen Bericht an das Ministerium geschickt, in Folge dessen eine bewaffnete Theilnahme verboten wurde, und während des Festes Truppen conquirent waren.

Staatsanwalt. Die Anklage ist von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der Behörde, die sich durch jenes Inserat verletzt fühlte, erhoben worden.

Bertheidiger Adv. Kaim. Der Gerichtshof scheint diese Sitzung mit einer sichern Freisprechung beschließen zu wollen. Die vom Staatsanwalte erhobene Anklage ist mehr eine Anklage des Landgerichts zu Wurzen. Im Aufsatz ist kein Angriff gegen eine bestimmte Behörde enthalten. Alle Stellen des Artikels, die eine Beleidigung enthalten könnten, sind nichts weiter als ein spaßhafter oder ernsthafter Tadel. Die so grundlose Auffassung des Festes als „eine bewaffnete Volksversammlung“ und die dadurch erfolgte Störung desselben mußte bei den Wurzern die größte Mißstimmung erzeugen. Es sollen im Aufsätze Ehrverletzungen gegen eine Behörde vorkommen. Behörden und Stände haben die Pflicht, ihre Ehre zu wahren, nur auf das „wie“ kommt es an. Jedes Volk macht Witze über Advokaten und Polizei. Wird man etwas anderes thun, als darüber lachen? Indem der Verfasser das Wort Don Quixote brauchte, hat er seinen Tadel nur in Humor übersezt. Der Aufsatz schließt mit einigen Worten, die Bürgermeister Schmidt gesprochen hat. Auch diese hat das Landgericht verlegend gesunden. Keine Behörde ist über den Tadel erhaben. Das neue, durch Pressfreiheit und Versammlungsrecht erzeugte Leben ist den ältern Beamten etwas Schrecken einflößendes. In dieser Beziehung müssen wir Lehre annehmen von einem Lande, wo diese Institute seit Jahrhunderten bestehen. In England belustigt man sich an den sogenannten Mock-Jurys, wo zum Scherz die lächerlichsten Prozesse ausgedacht

werden, und sogar „im Namen ihrer Majestät der Königin“ geurtheilt wird, ohne daß deshalb die Achtung vor dem Gesetze verloren geht. Durch solche Anklagen, wie die vorliegenden, kann nur die Staatsanwaltschaft an Ansehen verlieren; dem Staat können nur Kosten daraus erwachsen.

Der Staatsanwalt beharrt darauf, daß eine Ehrverletzung vorliege, das Landgericht handle pflichtgemäß, sich Genugthuung zu verschaffen; sollte die Staatsanwaltschaft an Ansehen verlieren, tröste sie sich mit dem Bewußtsein, ihre Pflicht gethan zu haben.

Der Bertheidiger. Der Aufsatz ist ein unschuldiger Spaß, der mit ernstern Worten endet. In der Presse kann man nichts für Verbrechen halten, was die öffentliche Meinung dafür hält.

Der Präsident giebt das Resumee der Verhandlung und legt den Geschwornen die zwei Fragen vor: 1) Hat der Angeklagte den betreffenden Aufsatz absichtlich durch den Druck verbreitet? 2) Ist der Inhalt des Aufsatzes als beleidigend und verläumberisch gegen das Wurzener Landgericht zu betrachten?

Nach dreiviertelstündiger Berathung beantworteten die Geschwornen Frage 1. mit Ja, Frage 2. mit Nein.

Hieraus veröffentlicht der Gerichtshof das freisprechende Erkenntniß und der Präsident schließt die dreitägigen Verhandlungen.

Dritter offener Brief an Herrn D. Zahn.

Ein dritter offener Brief? soviel Geschrei und so wenig Wolle? So werdet ihr sagen und ich kann's euch nicht verdenken. Ich sagte es auch, wenn ich diese Briefe nicht schriebe, sondern läse. Und doch kann ich nicht ändern. Dieser Doctor hat mirs nun einmal angethan. Neulich sprach ich zu meinem Gevatter G.: Gevatter, schaff mir uur eine Nummer des constit. Satyr, sonst sterbe ich und zwar aus purer, blanker Sehnsucht. Gerührt von meinem preßhaften Zustande, ging der Gevatter und kam nach einigen Tagen schmunzelnd mit dem neusten Satyrheft. Er hatte es ich weiß nicht wo aufgehabelt, obgleich er nicht zu der „Mistgabelgesellschaft“ gehört. Dieses Heft habe ich gelesen und nun will ich ruhig sterben? nein! erzählen.

Zuerst spricht der Satyr natürlich von den bevorstehenden Wahlen. Was und wie, das wißt ihr, davon kein Wort. Nur das Merkwürdigste will ich auf- und ausstechen. Es heißt in dem ersten Artikel:

„Jetzt gilt's, keine solchen Deputirten zu wählen, die das vierte Gebot vergessen haben, die aber selber in ihr Bollblut so vernarrt sind, daß sie ihren Rangen nicht mehr den Kopf waschen lassen wollen und keine Zuchtruthe in Haus und Schule mehr dulden mögen.“ Diesem Satze gebe ich ganz einfach die Ueberschrift: Bruderliebe und überlasse dem Leser das Denken und Fühlen. Weiter heißt:

„Jetzt gilt's, keine hungerleidenden Zeitungsschreiber zu wählen, die, wenn sie auf den Baum steigen, auf Gottes Erde nichts mehr zu suchen haben — unsern Herrn Principal (D. Zahn) ausgenommen, denn der besißt Haus und Hof u. s. w. — die auf Gott und